



Niederschrift



**über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“**

Beginn	19:35 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	22:30 Uhr	Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm Schmidt, Dörte	
2. GV Kreutzfeldt, Gerd	
3. GV Bertram, Michael	
4. GV Hoffmann, Sylvia	
5. GV Hoffmann, Christine	
6. GV Erickson, Silke	fehlt entschuldigt
7. GV Janssen, Okka	
8. GV Brzowski, Claus-Dieter	fehlt entschuldigt
9. GV Kreutzfeldt, Karin	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Ruge, Lena	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Ergänzung / Änderung der Tagesordnung
 3. Beschluss über die Beratung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung (GO)
 4. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2025
 5. Bericht der Bürgermeisterin und Berichte aus den Ausschüssen
 6. Einwohnerfragezeit
 7. Auftragsvergabe Neupflanzung von Bäumen Susekoppel und am Schmidtsteich
 8. Auftrag und Rahmenvertrag zur Verkehrsflächenreinigung
 9. Stellungnahme der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land
 10. Stellplatzsatzung der Gemeinde Stubben
 11. Auftragsvergabe Hochgrasmäher
 12. Auftragsvergabe Frontmähwerk
 13. Dorfteichentschlammung
- #### II. Nichtöffentlicher Teil:
14. Personalangelegenheiten
- #### III. Öffentlicher Teil:
15. Bekanntgaben und Anfragen

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Dörte Schmidt eröffnet die Sitzung um 19.31 Uhr und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 2 Ergänzung / Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung soll um den Punkt „Dorfteichentschlammung“ erweitert werden. Der neue Tagesordnungspunkt soll vor den Personalangelegenheiten, also als neuer TOP 13, behandelt werden. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend um jeweils einen Punkt nach hinten.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt 13 „Dorfteichentschlammung“. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend um jeweils einen Punkt nach hinten.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 3 Beschluss über die Beratung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

TOP 14 „Personalangelegenheiten“ soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung beim TOP 14 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 4 Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2025

In der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben vom 21.07.2025 gibt es beim TOP 10 „Grundstücksangelegenheiten“ eine Ergänzung. Die Ergänzung ist unter dem TOP 10 in der entsprechenden Niederschrift ersichtlich.

TOP 5 Bericht der Bürgermeisterin und Berichte aus den Ausschüssen

5.1 Bericht der Bürgermeisterin

- Am 22.07.2025 tagte der Amtsausschuss.
Themen waren unter anderem: Anschaffung EDV Hard- & Software für 143.000 €, Zuschuss Amtswehrfest, Erhöhung der Kreisumlage um 3%, Digitalisierung der Gemeindewappen, OGS Neu- / Erweiterungsbau, Abschluss eines Tierschutzvertrages von bisher 15.000 € auf 112.000 €, Personalangelegenheiten.
- Am 29.07.2025 fand ein Gespräch mit der LVB Knuth bezüglich der weiteren Vorgehensweise Kindergarten Steinburg-Stubben statt. Es soll nun nach Möglichkeit ein Belegungsvertrag geschlossen werden.
- Der Finanzausschuss des Schulverbandes Mollhagen tagte am 31.07.2025.
Thema war die Jahresrechnung 2024.
- Die Einweisung der Pumpstation fand am 02.09.2025 statt. Die Station läuft.
Einwohner sollten zur Reinigung der Rinnsteine aufgefordert werden.
- Der Förderverein Freibad Steinhorst tagte mit der Jahresrechnung 2024 am 04.09.2025. Es werden weitere Mitglieder gesucht.
- Am 10.09.2025 fand ein vor Ort Termin mit Herrn Studt vom LBV bezüglich der Aufstellung eines Verkehrsspiegels gegenüber des Krühweges statt. Die entsprechende Erlaubnis wurde erteilt.



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben

am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



- Eine Infoveranstaltung bezüglich des Verlaufes des Erdstromkabels fand am 15.09.2025 statt.
- Am 17.09.2025 tagte der Verwaltungsausschuss des Schulverbandes Mollhagens. Themen waren eine Satzungsanpassung und die Niederschlagung von OGS-Gebühren.
- Es besteht weiterhin das Problem der illegalen Müllentsorgung an den Containern.

5.2 Bau-, Wege- und Umweltausschuss

- Die Fa. Lübcke plant ab dieser Woche mit den Arbeiten am Dach zu beginnen. Das Gerüst steht bereits und die Ziegel wurden heute geliefert.
- Die Arbeiten an der alten Toilette gehen voran.
- Die nächste Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschuss findet am 06.10.2025 statt.
- Die Excel-Liste wird die Tage noch aktualisiert
- Bei der letzten Überprüfung des Spielplatzes wurde eine morsche Stufe und eine defekte Seitenwand moniert. Die Tischlerei Alex GbR erhält den entsprechenden Reparaturauftrag

5.3 Kulturausschuss

- Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet am 07.10.2025 statt.
- Die Seniorenfeuer muss aufgrund einer Terminüberschreitung (Lichterfahrt) verschoben werden.

TOP Einwohnerfragezeit

6

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP Auftragsvergabe Neupflanzung von Bäumen Susekoppel und am Schmidtsteich

7

Allen Gemeindevertretern liegen drei Angebote bezüglich der Neupflanzung von Bäumen in der Susekoppel und am Schmidtsteich vor. Die Besonderheiten der jeweiligen Angebote wurden bereits durch GV Janssen dargestellt. Es wird empfohlen das Angebot der Fa. Gala Bau Püst GmbH aus Labenz anzunehmen.

GV Bertram hinterfragt auf Grund der Kosten, ob eine Entwicklungspflege bis 2027 unbedingt notwendig sei.

GV Janssen weist darauf hin, dass diese Pflege äußerst aufwendig sei und empfiehlt ganz klar die Mitbeauftragung der Entwicklungspflege.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Fa. Gala Bau Püst GmbH aus Labenz gem. des vorliegenden Angebotes (*siehe Anlage 1*), mit der Neupflanzung von Bäumen in der Susekoppel und am Schmidtsteich, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben

am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP 8 Auftrag und Rahmenvertrag zur Verkehrsflächenreinigung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mitgeteilt, dass der Rahmenvertrag zur „Reinigung von Verkehrsflächen im Kreisgebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg“ zum 30.09.2026 ausläuft. Der Kreisbauhof würde es begrüßen, wenn der Rahmenvertrag verlängert wird.

Das Amt Sandesneben-Nusse hat gemeinsam mit der Amtswehrführung eine entsprechende Kostengegenüberstellung mit/ohne Vertrag ausgearbeitet. Die Gegenüberstellung wurde allen Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt. Das Fazit der Gegenüberstellung fällt wie folgt aus: „Die Nutzung des Vertrages schafft also eine Einsparung gegenüber der Bestellung ohne den Rahmenvertrag“.

Die runtergebrochenen Kosten für die Teilnahme am Rahmenvertrag beliefen sich in der Vergangenheit auf 90 € p.a. mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Als Leistung des Vertrages ist eine unverzügliche Bereitstellung von Material und Personal zur Beseitigung der Verunreinigung und anschließender rechtlich verpflichtender Freigabe der Straße durch das Fachpersonal vereinbart. Im Gegenzug darf nur die Fachfirma des Rahmenvertrages beauftragt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Teilnahme an einem Rahmenvertrag für die Beseitigung von Ölsuren durch den Kreis.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 9 Stellungnahme der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land

Allen Gemeindevertretern liegt die vom Planlabor Stolzenberg erstellte Stellungnahme von der Gemeinde Stubben vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Abgabe der vorliegenden Stellungnahme (siehe Anlage 2) vom Planlabor Stolzenberg.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 10 Stellplatzsatzung der Gemeinde Stubben

Das Bauamt des Amtes Sandesneben-Nusse hat zwei Entwürfe für eine Stellplatzsatzung (mit und ohne Ablösung) erstellt. Die entsprechenden Entwürfe wie auch die entsprechende Begründung liegt allen Gemeindevertretern vor.

Das Bauamt würde es begrüßen, wenn möglichst gleiche Satzungen im Amtsgebiet vorgehalten werden. In den Gemeinde Linau und Sirksfelde ist jeweils eine Ablösung enthalten.

Die Gemeindevertretung tauscht sich aus, in welcher Form die Satzung beschlossen werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Einführung einer Stellplatzsatzung der Gemeinde Stubben ohne Ablösung entsprechend dem beigefügten Entwurf. Beim § 4 (4) der Satzung soll der Öffnungsanteil „mind. 30 %“ anstelle von den vorgeschlagenen 50 % betragen (siehe Anlage 3).



Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

**TOP
11**

Auftragsvergabe Hochgrasmäher

Allen Gemeindevertretern liegen die Angebote aus der letzten Sitzung, wie auch ein nachgebessertes Angebot der Fa. Griem (mit Kufen auf 12 cm) und eines mit Balkenmäherwerk, ebenfalls von der Fa. Griem, bezüglich der Anschaffung eines Hochgrasmähers vor.

GV Janssen empfiehlt den Einsatz eines Balkenmäherwerkes, da dieses u.a. dem Artenschutz besser Rechnung trage.

GV Bertram weist darauf hin, dass das Schnittbild eines Sichelmäherwerkes, laut seinen Recherchen, nahezu identisch sei, dieses jedoch als robuster gelte.

BGM Schmidt berichtet, dass der Gemeindearbeiter, der künftig mit dem Gerät arbeiten soll, ebenfalls ein Sichelmäherwerk, auf Grund der Robustheit, dem Wartungsaufwand und dem körperlichen Aufwand, befürwortet.

Als Einsatzflächen wurden u.a. der Bereich am Dorfteich, unter den Pappeln, die Wildkräuterwiese und die Flächen an der Klärteichanlage genannt.

GV Janssen bittet um nochmalige Vertagung des Tagesordnungspunktes, um im BWU-Ausschuss, nach einer erneuten Befassung / Gegenüberstellung aller wesentlichen Punkte, eine entsprechende Empfehlung für die Gemeindevertretung erarbeiten zu können.

Aufgrund der laufenden Förderfrist bis zum 30.11.2025 stellt BGM Schmidt die Auftragsvergabe zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Anschaffung eines Hochgrasmähers gem. des nachgebesserten vorliegenden Angebotes der Fa. Dieter Griem aus Bad Segeberg (*siehe Anlage 4*).

Abstimmungsergebnis:

dafür: 4 dagegen: 3 Enthaltungen: 0

**TOP
12**

Auftragsvergabe Frontmäherwerk

Allen Gemeindevertretern liegen zwei Angebote bezüglich der Anschaffung eines Frontmäherwerkes vor. Die Anschaffung erfolgt auf Wunsch des Gemeindearbeiters und ist für die Fläche auf dem Dorfplatz gedacht. Der bisherige Mulcher ist nicht die optimale Lösung, da dieser immer wieder „Gras-Fladen“ hinterlässt.

Der Trecker ist noch in Ordnung, sodass die Anschaffung des Anbaus noch Zukunft hat. Zudem handelt es sich um eine Standardaufnahme. Das alte Mäherwerk soll behalten werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Anschaffung eines Frontmäherwerkes gem. des vorliegenden Angebotes der Fa. Dieter Griem aus Bad Segeberg (*siehe Anlage 5*).

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP Auftragsvergabe Dorfteichentschlammung

13

BGM Schmidt erläutert kurz den aktuellen Sachstand.

Allen Gemeindevertretern liegt ein Angebot der Fa. Kleeschulte vor.

Die Fa. Kleeschulte hat bereits eine Schlammspiegelmessung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass der Schlammanteil etwa 60 % beträgt und diverse Fische, Frösche und Muscheln ihren Lebensraum dort haben.

Es besteht die Möglichkeit Fördermittel zu erhalten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt, vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Auflagen, die Fa. Kleeschulte gem. vorliegendem Angebot (*siehe Anlage 6*) mit der Dorfteichentschlammung zu beauftragen, sofern die zwei weiteren eingeholten Angebote höher ausfallen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben

am 23. September 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



III. Öffentlicher Teil

BGM Schmidt stellt die Öffentlichkeit um 22:21 Uhr wieder her.

TOP Bekanntgaben und Anfragen

- 15** Es wird angefragt, wohin die beiden Haufen Wiesenschnitt entsorgt werden sollen.
→ Soll kostenpflichtig entsorgt werden. Grundsätzlich muss aber eine Lösung für die Zukunft gefunden werden.

.....
Bürgermeisterin

.....
Protokollführerin



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Gala Bau Püst GmbH

Geschäftsführer Jan Wittenburg
Steinhorster Str. 5 • 23898 Labenz
Tel.: 045 36 - 890 923 • Fax: 890 667
Mobil: 0171 - 57 43 44 3
E-Mail: info@galabau-labenz.de

Anlage 1



Gala Bau Püst GmbH • Steinhorster Str. 5 • 23898 Labenz

An die
Gemeinde Stubben
z.Hd. Frau Dörte Schmidt
Dorfstraße 17a
23847 Stubben
Deutschland

Datum: 04.08.2025
Projekt-Nr.: 2024-08-0352
LV-Nr.: 24-0364
Sachbearbeiter: Brüggemann

Angebot 2024-156

Projekt: BV: Rodung und Neupflanzung: Susekoppel und Am Schmidtsteich in Stubben

Pos	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
1	Fällung von 12 Rotdornen / Fräsen von 12 Stubben			
1.1	Bäume fällen ohne Stubbenrodung, laden und der Verwertung zuführen, Astwerk und Stammholz bis zu einem STU von 60-90 cm schreddern und in Haufen seitlich zur Wiederverwendung lagern, STU bis 60 cm.	12,000 ST	125,00	1.500,00
1.2	Baumstubben fräsen Durchmesser bis 150 cm	440,000 cm	1,50	660,00
1.3	(Bedarfsposition) Bodentausch, Fräsgut mit LKW und Selbstlader aufnehmen, laden und abfahren. Ges. Oberboden liefern und einbauen.	5,000 m³	60,00	300,00
Summe: 1		Fällung von 12 Rotdornen / Fräsen von 1		2.460,00
2	Pflanzenlieferung			
2.1	Amelanchier arborea' Robin Hill' Hochstamm 14-16	5,000 ST	612,50	3.062,50
2.2	(Alternativ) Amelanchier arborea' Robin Hill' Hochstamm 16-18	5,000 ST	812,50	(4.062,50)
2.3	Sorbus aria ' Magnifica' Hochstamm 14-16,	7,000 Stk.	487,50	3.412,50
			Übertrag Titel: 2	6.475,00

Angebot 2024-156**Projekt: BV: Rodung und Neupflanzung: Susekoppel und Am Schmidtsteich in Stubben**

Pos	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
			Übertrag Titel: 4	262,80
	- Baumpfähle und Bindungen sind zu überprüfen, nachzubessern und ggf. zu erneuern.			
	Anzahl der Bäume je Pflegegang: 12 St			
	Anzahl der Pflegegänge: 1 St.			
		12,000 ST	17,50	210,00
	Summe: 4	Fertigstellungspflege 2025		472,80
5	Entwicklungspflege 2026			
5.1	Wässern der Bäume einschließlich Wasserlieferung. Mindestwassermenge je Arbeitsgang und Baum 100 l.			
	Gießränder nachformen.			
	Anzahl der zu bewässernden Bäume: 12 Stck.			
	Anzahl der Wässergänge: 6 Stck.			
	Abrechnung nach Arbeitsgang.			
		72,000 ST	23,00	1.656,00
5.2	Ein Pflegedurchgang umfasst folgende Arbeiten:			
	- Baumscheibe lockern und säubern. Unerwünschten Aufwuchs abmähen. Anfallendes Material ist abzufahren und der Verwertung zuzuführen.			
	- Trockene und beschädigte Pflanzenteile sind abzuschneiden und zu entfernen.			
	- Baumpfähle und Bindungen sind zu überprüfen, nachzubessern und ggf. zu erneuern.			
	Anzahl der Bäume je Pflegegang: 12 St			
	Anzahl der Pflegegänge: 2 St.			
		24,000 ST	18,03	432,72
	Summe: 5	Entwicklungspflege 2026		2.088,72

Angebot 2024-156**Projekt: BV: Rodung und Neupflanzung: Susekoppel und Am Schmidtsteich in Stubben**

Pos	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
7	Stundenlöhne			
7.1	<i>(Bedarfspos. ohne Gesamtpreis)</i> Stundenlohn Vorarbeiter/Meister			
		1,000 STD	52,00	
7.2	<i>(Bedarfspos. ohne Gesamtpreis)</i> Stundenlohn Facharbeiter/Landschaftsgärtner			
		1,000 STD	48,00	
7.3	<i>(Bedarfspos. ohne Gesamtpreis)</i> Stundenlohn Arbeiter/angelernte Hilfskraft			
		1,000 STD	45,00	
7.4	<i>(Bedarfspos. ohne Gesamtpreis)</i> Stundenlohn Hydraulikbagger mit Bedienung, Klein- bzw. Minibagger, Löffel-Korbinhalt bis 0,5 m3			
		1,000 STD	75,00	
7.5	<i>(Bedarfspos. ohne Gesamtpreis)</i> Stundenlohn LKW bis 12 t mit Fahrer			
		1,000 STD	82,00	
Summe: 7		Stundenlöhne		0,00

Zusammenstellung

1	Fällung von 12 Rotdornen / Fräsen von 12 Stubben	2.460,00
2	Pflanzenlieferung	6.475,00
3	Pflanzarbeiten	1.887,60
4	Fertigstellungspflege 2025	472,80
5	Entwicklungspflege 2026	2.088,72
6	Entwicklungspflege 2027	2.184,48
7	Stundenlöhne	0,00
Nettosumme		€ 15.568,60
zzgl. 19% MwSt		€ 2.958,03
Bruttosumme:		€ 18.526,63

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Umfassung der Ortslage.....	3
3.	Natur und Landschaft	6
4.	Minimierung von Beeinträchtigungen	8
5.	Billigung der Stellungnahme.....	8

1. Vorbemerkungen

Die geplanten Vorranggebiete PR3_STO_019, PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 liegen in den an Stubben angrenzenden Gemeindegebieten von Lasbek und Steinburg sowie Steinhorst und Groß Boden. Das Vorranggebiet PR3_STO_019 in Lasbek war bereits im gültigen Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) enthalten. Hier haben sich nur geringfügige Modifizierungen beim Flächenzuschnitt ergeben. Bei den Vorranggebieten PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 handelt es sich um neu aufgenommene Vorranggebiete.

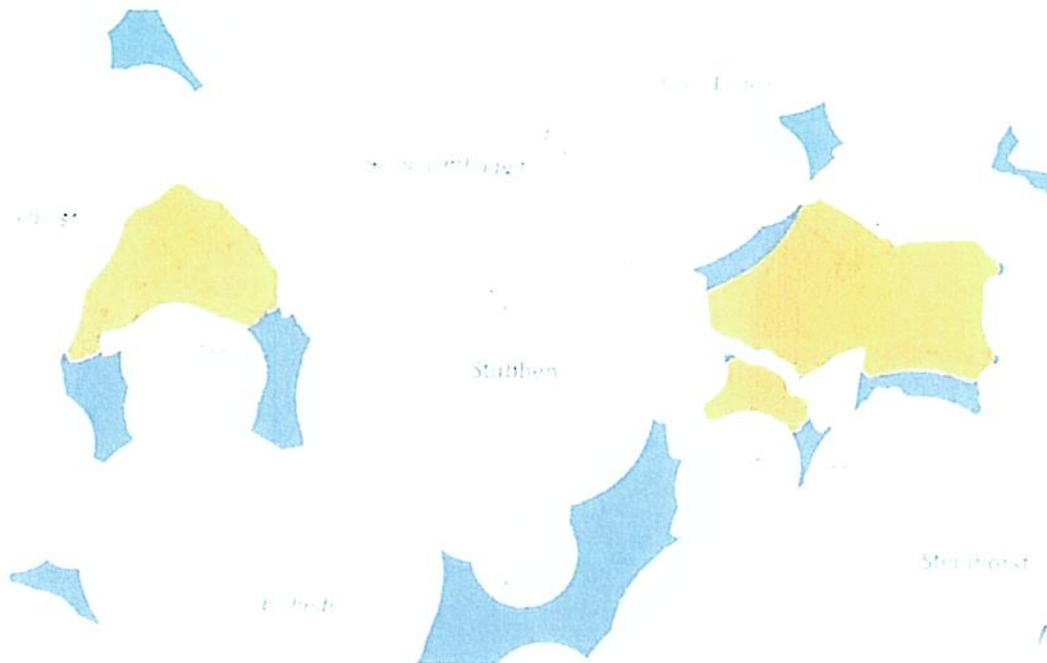


Abb. 1: Vorranggebiete PR3_STO_019, PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 (orange markiert) und Potenzialflächen (blau markiert) (Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in S-H (Windenergie an Land) – Entwurf Juli 2025)

Aufgrund der fachlichen Betrachtung der Flächen, unter Berücksichtigung des Gesamträumlichen Plankonzeptes des Plangebers, ist festzustellen, dass die neu ausgewiesenen Vorranggebiete PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 nicht als Standorte für Windparks geeignet sind. Nachfolgende Belange, die im besonderen Interesse der Gemeinde liegen, stehen den Planungsabsichten entgegen.

2. Umfassung der Ortslage

Ortslage Stubben

Östlich und nordwestlich des Gemeindegebietes von Stubben befinden sich Vorranggebiete für Windenergie. Zusätzlich befinden sich südlich der Gemeinde bestehende Windenergieanlagen, die im Zusammenspiel mit bereits vorhandenen oder künftigen Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu einer Überdeckung von mehr als 25 % im Betrachtungsraum von Stubben führen.

In diesem Zusammenhang ist in besonderer Weise zu beachten, dass grundsätzlich den Gemeinden durch die Gemeindeöffnungsklausel ein Werkzeug zur Verfügung gestellt wird, welches die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten ermöglicht. Hiervon macht bspw. die Nachbargemeinde Schiphorst durch die Aufstellung der 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 16 und 17 Gebrauch. Zum einen sollen vier Bestandsanlagen mit einer Gesamthöhe von rd. 100 m durch drei neue WEA mit einer Gesamthöhe von rd. 250 m ersetzt werden. Zusätzlich wird der Windpark nach Norden durch die Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer neuen WEA, die ebenfalls eine Gesamthöhe von rd. 250 m erreichen wird, erweitert. Die weitreichenden optischen Wirkungen werden überdies durch die Topographie verstärkt, da die Ortslage Stubben in einer Senke liegt und die umgebenden Windenergiegebiete auf Höhenzügen verlaufen. Die Gemeinde Stubben fordert deshalb die Auswirkungen der Planung bezüglich der Umzingelung der Ortslage unter Berücksichtigung planverfestigter bzw. möglicher Vorhaben im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel aufzuarbeiten und in der Folge die Ausdehnung der Vorranggebiete PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 deutlich zu reduzieren. Dadurch können auch die Abstände zur Ortslage und zu einzelnen Wohnhäusern auf ein vertretbares Maß vergrößert werden. Dies erscheint auch in Bezug auf Schattenwurf und Immissionen dringend geboten.

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Gesamthöhen neuer WEA-Generationen von 250 m und mehr erscheint das angewendete objektive Bewertungsverfahren zur Feststellung der Umfassung von Ortslagen durch Potenzialflächen bzw. Vorranggebiete und bereits bestehende WEA nicht mehr auskömmlich. Bisher wird der gesamten Planung eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe zugrunde gelegt, wodurch sich ein Wirkkreis von lediglich 2.250 m ergibt. Im Fall von Stubben würde sich durch künftig 250 m hohe WEA auf Schiphorster Gemeindegebiet der Wirkkreis auf 3.750 m vergrößern. Auch ein künftiges Repowering der Bestands-WEA auf Lasbeker Gemeindegebiet ist nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde Stubben bittet daher um Überprüfung eines modifizierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung der Umfassungswirkung, um die Objektivität zu wahren und die individuellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

Nach den aktuell vorgesehenen Kriterien ist die Ortslage Stubben von Potenzialflächen im Osten, Süden und Westen eng umschlungen. Dies stellt insbesondere aufgrund des Entfalls von Höhenbeschränkungen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar wird im LEP eine Unzumutbarkeit der Umfassungswirkung benannt und dies mit einer Begrenzung von Windenergieanlagen verbunden, allerdings werden dort Anforderungen an eine fachliche Beurteilung nicht näher definiert. In der Synopse wird erklärt, dass die Bewertung der Umfassungswirkung erst auf Regionalplanebene einzelfallbezogen erfolgen soll. Die Gemeinde Stubben bittet daher um besondere Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans.

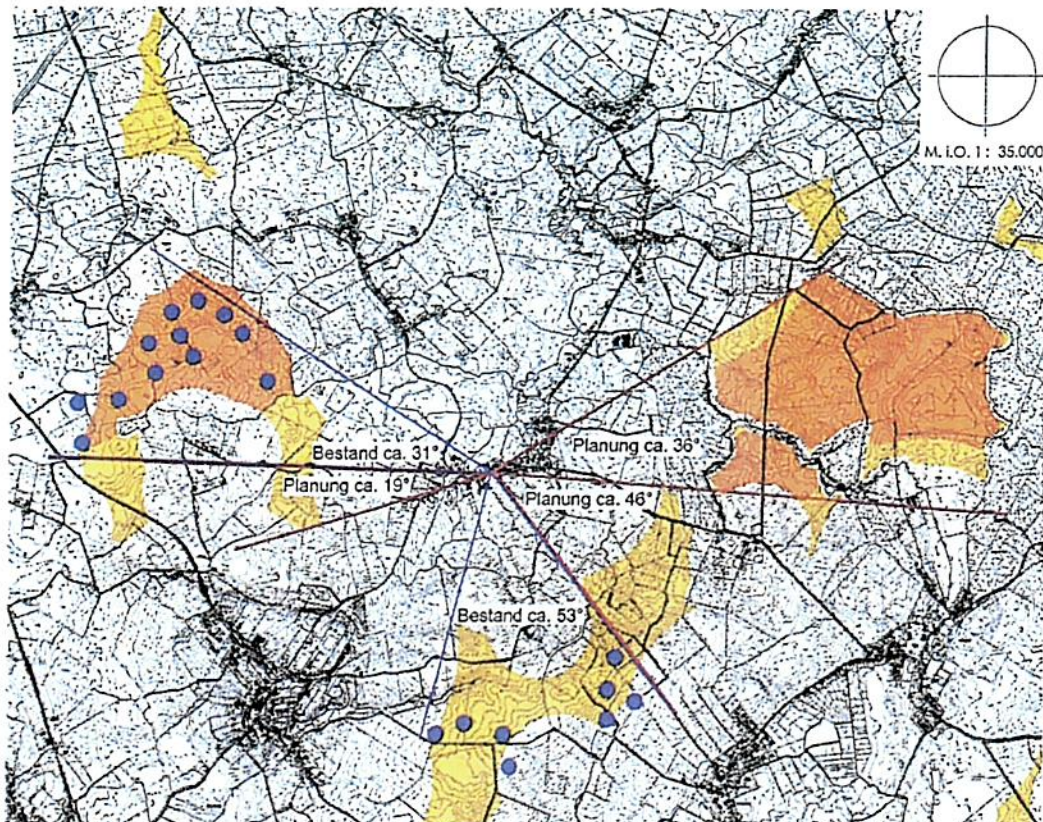


Abb. 2: Umfassungswinkel der Ortschaft Stubben (Vorranggebiete orange markiert, Potenzialflächen gelb markiert, bestehende bzw. geplante WEA mit blauen Punkten gekennzeichnet)

Der Umfassungswinkel der Ortschaft Stubben summiert sich auf ca. 185°. Somit ist ein mittleres bis hohes Konfliktrisiko für die Siedlungsstruktur von Stubben gegeben, welches in der Konfliktrisikoanalyse und Abwägungsentscheidung hinreichend Berücksichtigung finden muss.

Ortslage Radeland

Im Gesamträumlichen Plankonzept heißt es, dass Außenbereichslagen und Splittersiedlungen bei der Ermittlung unberücksichtigt bleiben. Dass dieses Vorgehen bisher auf die Ortschaft Radeland angewandt wurde, wird als nicht fachgerecht gewertet, da das bauliche Gewicht von Radeland deutlich über eine Splitterbebauung im Außenbereich hinausgeht. Es wird daher um Berücksichtigung der Ortschaft Radeland bei der Beurteilung der Umfassungswirkung gebeten.

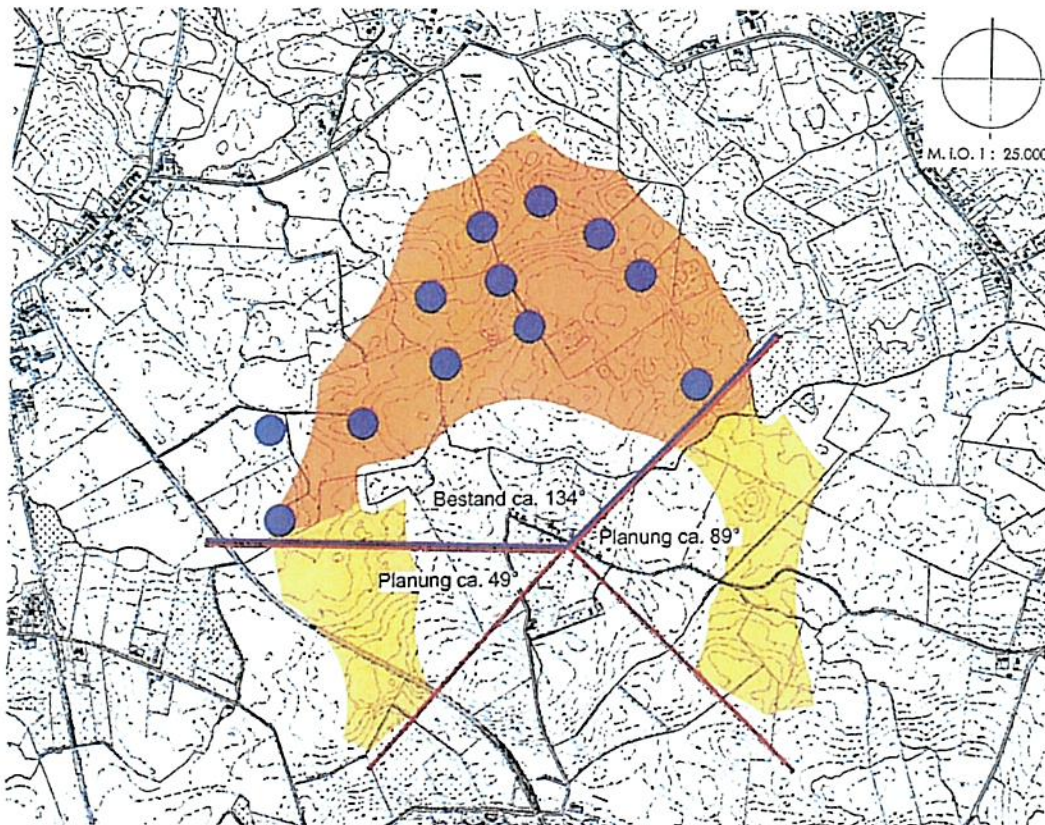


Abb. 3: Umfangswinkel der Ortschaft Radeland (Vorranggebiete orange markiert, Potenzialflächen gelb markiert, bestehende bzw. geplante WEA mit blauen Punkten gekennzeichnet)

Der Umfangswinkel der Ortschaft Radeland summiert sich auf ca. 272°. Somit ist ein hohes Konfliktrisiko für die Siedlungsstruktur von Radeland gegeben, welches in der Konfliktrisikooanalyse und Abwägungsentscheidung hinreichend Berücksichtigung finden muss.

3. Natur und Landschaft

Europäischer Gebiets- und Artenschutz

Bei den Entscheidungskriterien zur Wahl der Vorranggebiete PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 wurden augenscheinlich keine Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel berücksichtigt, obwohl sich im direkten Umfeld der Schwerpunktbereich „Kohbek“ und die Verbundachse „Oberlauf und Quellbäche der Barnitz“ des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befinden. In diesen Bereichen gibt es Brutnachweise des Rotmilans aus 2014 und 2015 der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (OAG). Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Waldgebiete Brutplätze windkraftsensibler Großvögel beherbergen. Die Gemeinde Stubben bittet in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung bekannter Horststandorte bei der Ausweisung der Vorranggebiete. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Daten der OAG,

aus dem Zentralen Artenkataster von S-H, vom NABU/BUND bzw. der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt werden.

Berücksichtigung von Landschaftsräumen, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen

Mit dem Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Überprüfung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit diesen besonders bedeutsamen Räumen für Natur und Landschaft sowie Erholung erforderlich, was die Gemeinde Stubben ausdrücklich begrüßt.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat alle Landschaftsschutzgebiete aufgehoben, sodass dieses Kriterium im Kreisgebiet und somit auch in der Gemeinde Stubben nicht greift. Dennoch existieren im Kreis Herzogtum Lauenburg gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) Landschaftsräume, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird darum gebeten, diese Gebiete als Grundsatz für die Ausweisung von Vorranggebieten aufzunehmen.

In Bezug auf Stubben ist festzustellen, dass sich die Vorranggebiete PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 vollständig in einem Landschaftsraum befinden, der die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Eine Überlagerung mit einem Regionalen Grünzug oder einem Naturpark ist zwar nicht gegeben, jedoch ist das Konfliktrisiko nach Auffassung der Gemeinde Stubben als „mittel“ und nicht als „gering“ einzustufen. Die Gemeinde bittet daher um Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Konfliktrisikoaanalyse und Abwägungsentscheidung der einzelnen Vorranggebiete.

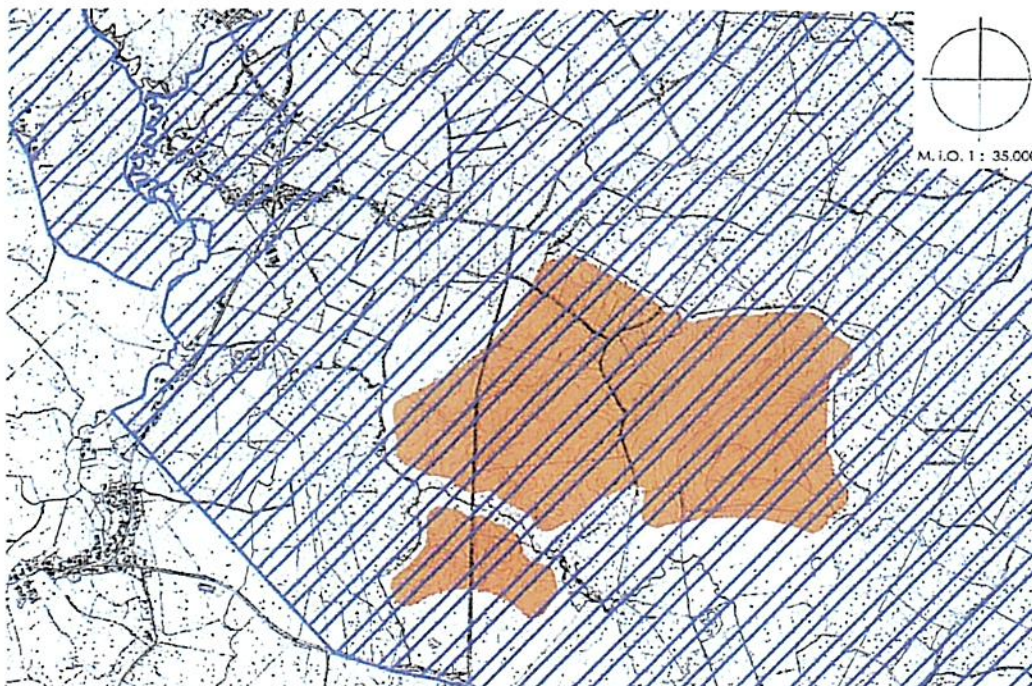


Abb. 4: Die Vorranggebiete PR3_LAU_070 und PR3_LAU_072 werden von einem Landschaftsraum, welcher die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, überlagert (Vorranggebiete orange markiert, geplantes Landschaftsschutzgebiet blau schraffiert)

4. Minimierung von Beeinträchtigungen

Mitspracherecht bei Höhenentwicklung der Anlagen

Die vorgesehenen Mindestabstände sind nicht ausreichend, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Diese geringen Abstände führen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei Schattenwurf und Lärmbelastungen. Damit bleibt die Landesregierung hinter ihrem gesteckten Ziel zurück, größere und damit verträgliche Abstände zu erreichen.

Die Gemeinde fordert ausreichende Abstände zwischen schutzwürdigen Wohngebäuden und Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe. Um vorausschauend mögliche Gesundheitsgefahren für die Bewohner benachbarter Gebäude durch Lärm und Schattenwurf auszuschließen, fordert die Gemeinde Stubben einen Schutz- und Freihaltebereich ein, der der zehnfachen Anlagenhöhe entspricht.

Befeuerung der Anlagen

Die besondere Störwirkung durch die Beleuchtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m, ist durch technische Vorkehrungen zu minimieren. Es sind technische Vorkehrungen vorzusehen, die sicherstellen, dass eine Befeuerung nur bei einer tatsächlichen Annäherung von Flugobjekten einsetzt und dann wieder abschaltet. Dabei sollte jedoch aufgrund der Strahlenbelastung kein Radar verwendet werden.

Durch den Flugverkehr in Fuhlsbüttel wäre jedoch selbst bei technischen Vorkehrungen von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Befeuerung auszugehen. Vor diesem Hintergrund wäre zumindest die Verkleinerung des Vorranggebietes oder ein Mitspracherecht bei der Höhenentwicklung der Anlagen (s.o.) aus Sicht der Gemeinde wünschenswert.

5. Billigung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der Gemeinde Stubben wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.09.2025 gebilligt.

Stubben, 23.09.2025



Bürgermeisterin

Dörte Schmitt

Satzung der Gemeinde Stubben über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) sowie aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504 – 642), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stubben vom 23.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stubben.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl nachzuweisen und herzustellen.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Stellplatz stellt eine Fläche dar, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient; eine Fahrradabstellanlage dient dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Die Anlagen können offen oder geschlossen ausgeführt werden.
- (2) Offene, nicht überdeckte Stellplätze oder Abstellplätze sind bauliche oder sonstige Anlagen.
- (3) Ein offener, überdachter Stellplatz oder Abstellplatz besitzt ein Dach und kann teilweise seitlich geschlossen sein.
- (4) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern dienen. Garagen bezeichnen einen räumlich geschlossenen Stellplatz. Diese Anlage ist ganz oder teilweise räumlich geschlossen.

§ 3 Pflicht zum Nachweis und zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Mindestzahlen für den Stellplatzbedarf nach der anliegenden Tabelle (**Anlage 1** dieser Satzung) ermittelt und entsprechend nachgewiesen werden. Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu führen.

- (2) Bei Vorhaben an bestehenden baulichen Anlagen ist der notwendige Bedarf an Stellplätzen neu zu ermitteln. Bereits bestehende Stellplätze werden angerechnet, sodass nur der durch das Vorhaben erzeugte Mehrbedarf an Stellplätzen nachzuweisen und herzustellen ist.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschreitet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Die Herstellungspflicht für die Stellplätze kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen oder verringert werden. Die näheren Bestimmungen dazu regelt § 5 dieser Satzung.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Stellplätze sind in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem zugehörigen Vorhaben herzustellen.

§ 4

Lage und Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem selben Baugrundstück herzustellen, auf dem das zugehörige Vorhaben liegt.
- (2) Stellplätze dürfen abweichend § 4 von Abs. 1 in begründeten Fällen auch auf anderen Grundstücken hergestellt werden. Die Benutzung anderer Grundstücke zu diesem Zweck muss öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden. Die Baulasteintragung muss zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens vorliegen. Bei einer Benutzung anderer Grundstücke darf die fußläufige Entfernung vom Stellplatz zum Baugrundstück des zugehörigen Vorhabens nicht mehr als 250 m betragen.
- (3) Die Beschaffenheit der herzustellenden Stellplätze richtet sich nach Art und Häufigkeit ihrer Benutzung. Es gelten insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) sowie die Anforderungen der LBO in der zum Genehmigungszeitpunkt des Vorhabens jeweils geltenden Fassung.
- (4) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 30 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. In Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine versiegelte Oberfläche herzustellen. Unabhängig von der Lage, ist bei größeren gewerblich genutzten Stellplatzanlagen mit 20 oder mehr Stellplätzen die Fläche zu versiegeln und das anfallende Oberflächenwasser über eine Abscheideanlage abzuleiten.
- (5) Stellplätze dürfen nicht auf Flächen liegen, die als Rettungswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
- (6) Abweichungen von den genannten Vorschriften zur Lage und Beschaffenheit der Stellplätze können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden.

§ 5 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO bleibt unberührt. Für etwaige Abweichungen von dieser Satzung gelten die Bestimmungen des § 67 LBO.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall durch die Gemeindevertretung geändert werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortsgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LBO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stubben, den 23.09.2025



Gemeinde Stubben
Die Bürgermeisterin

Mindestzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Mindestanzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhäuser	2 je Wohneinheit
1.2	Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche	1 je Wohneinheit, ab 6 Wohneinheiten zusätzlich mind. 1 Besucherstellplatz
1.3	Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen über 60 m² Wohnfläche	2 je Wohneinheit, ab 6 Wohneinheiten zusätzlich mind. 1 Besucherstellplatz
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit
1.3	Senioren-, Behinderten- und Pflegeheime	1 je 8 Betten, mind. jedoch 3
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und/oder Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besuchsverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 m² Nutzfläche, mind. jedoch 3
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Einzelhandelsbetriebe (unter 800 m² Verkaufsfläche)	1 je 30 m² Verkaufsfläche, mind. jedoch 2
4.	Sportstätten	
4.1	Sportplätze	1 je 250 m² Sportfläche
4.2	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m² Hallenfläche
4.3	Schwimmbäder/Freibäder	1 je 200 m² Anlagenfläche
4.4	Kegel-/Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.	Gaststätten	
5.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze
6.	Bildungsstätten	
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten o. ä.	2 Stellplätze je Gruppenraum, mind. jedoch 3
7.	Gewerbebetriebe	
7.1	Handwerksbetriebe	1 je 50 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, mind. jedoch 3
7.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume und -plätze	1 je 80 m² Nutzfläche
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand
7.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz
8.	Verschiedenes	
8.1	Religions- und Versammlungsstätten von örtlicher Bedeutung	1 je 30 Besucherplätze, mind. jedoch 3
8.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grundstücksfläche, mind. jedoch 5

Lindhofstraße 7 • 23795 Bad Segeberg • Tel. 04551/83394 • Fax 81503
 E-Mail: dieter.griem@t-online.de • http://www.griem-gartentechnik.de



Dieter Griem • Lindhofstraße 7 • 23795 Bad Segeberg

Gemeinde Stubben
 Dörte Schmidt
 Dorfstraße 17 a
 23847 Stubben



ANGEBOT

Nr. 610620

Kunden-Nr.	15594	Deb.-Nr.	15594
Datum	21.07.2025	Seite	1

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	EUR-Gesamt
------	-------------	-------	---------	------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit biete ich Ihnen folgendes an:

1	Hochgrasmäher DEB529	1,00	2.100,00	-8,00%	1.932,00
---	----------------------	------	----------	--------	----------

Durch die flache Haubenanordnung ist eine Verschleuchung der sich im Gras befindlichen Insekten, gegeben
 Schnittbreite 52 cm.
 Motor: Robin 5,4 PS RV 225
 Antrieb: 2 vor-1 Rückwärtsgang 2,6 - 3,3 km/h
 Schnitthöhe 52-75 mm, ist aber durch Anhebung der Gleitkufen auf 120 mm einstellbar
 1 Sichelmesser
 AS Bereifung
 Gewicht: 75 kg

Zahlung: 7 Tage ./. 2 % Skonto, oder 14 Tage netto

Ich hoffe, mein Angebot sagt Ihnen zu, und erwarte gern Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Griem

Netto	MwSt. 19,00%	Gesamtbetrag
1.932,00	367,08	2.299,08
Zahlbar innerhalb 7 Tagen abzgl. Skonto EUR 45,98 = EUR 2.253,10	Angebotssumme: EUR	2.299,08
Sonst zahlbar in 14 Tagen ohne Abzug = EUR 2.299,08		



Dieter Griem • Lindhofstraße 7 • 23795 Bad Segeberg

Gemeinde Stubben
Dörte Schmidt
Dorfstraße 17 a
23847 Stubben



ANGEBOT

Nr. 610448

Kunden-Nr.	15594	Deb.-Nr.	15594
Datum	30.05.2024	Seite	1

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	EUR-Gesamt
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit biete ich Ihnen folgendes an:			
1	Gartenland Frontmähdeck MR120H Inklusive: Heck-Kitt für Heckauswurf Gelenkwelle 21X25-6 TLG	1,00	4.543,70 -10,00%	4.089,33

Zahlung: 7 Tage ./. 2 % Skonto, oder 14 Tage netto

Ich hoffe, mein Angebot sagt Ihnen zu, und erwarte gern Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Griem

Netto	MwSt. 19,00%	Gesamtbetrag
4.089,33	776,97	4.866,30
Zahlbar innerhalb 7 Tagen abzgl. Skonto EUR 97,33 = EUR 4.768,97		Angebotssumme: EUR 4.866,30
Sonst zahlbar in 14 Tagen ohne Abzug = EUR 4.866,30		



Kleeschulte GmbH

Alte Dorfstraße 14, 21514 Bröthen

Telefon: 04155 3727 • Mobil: 0160 / 977 20 900 • kleeschulte-gmbh@gmx.de

Kleeschulte GmbH, Alte Dorfstraße 14, 21514 Bröthen

Gemeinde Stubben
Frau Bürgermeisterin
Dörte Schmidt
23847 Stubben

Agrarservice

- Klärschlammverwertung
- Kompostverwertung
- Klärschlamm streuen
- Kalk streuen
- Dung streuen
- Radladerarbeiten
- Sonstige Lohnarbeiten

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Büchen

DE45 2306 4107 0004 1020 02

Bröthen, den 18.09.2025

Angebot

Dorf- und Feuerlöschteich Stubben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schmidt,

wir bieten Ihnen die Entschlammung des beprobten Dorf- und Feuerlöschteiches wie folgt an:

Leistungen:

- Erwirkung aller behördlicher Genehmigungen (sofern möglich, Schlammverwertungsgenehmigung haben wir bereits erzielt, exklusiv Spiegelung, Analysen)
- Wasserhaltung während der Maßnahme
- Zaunabbau und Zaufbau nach Bedarf
- Entnahme des Schlammes und Verladung mittels 16-Meter-Langarmbagger
- Transport und Verwertung des Schlammes
- Abfischen, Absammeln von Muscheln, Umsetzen in den Schonbereich Graben oder Schonbereich des Teiches

Preis	19.990,00 €
Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer	<u>3.798,10 €</u>
	23.788,10 €

Die Naturschutzbehörde möchte den Teich in Kürze mit uns besichtigen. Wir gehen von einer Räumung in 2 Zeitabschnitten (Jahren) aus.

Die Entschlammung in 2 Zeitabschnitten würden wir trotz doppelten An- und Abfahrten etc. ohne Aufpreis durchführen.

Bedingungen:

Gemeinde hält uns von Zuwegungsansprüchen frei, Inflation < 7 % p.a.

Geschäftsführer: Marco Kleeschulte

Registergericht: Amtsgericht Schwarzenbek, HRB 1161